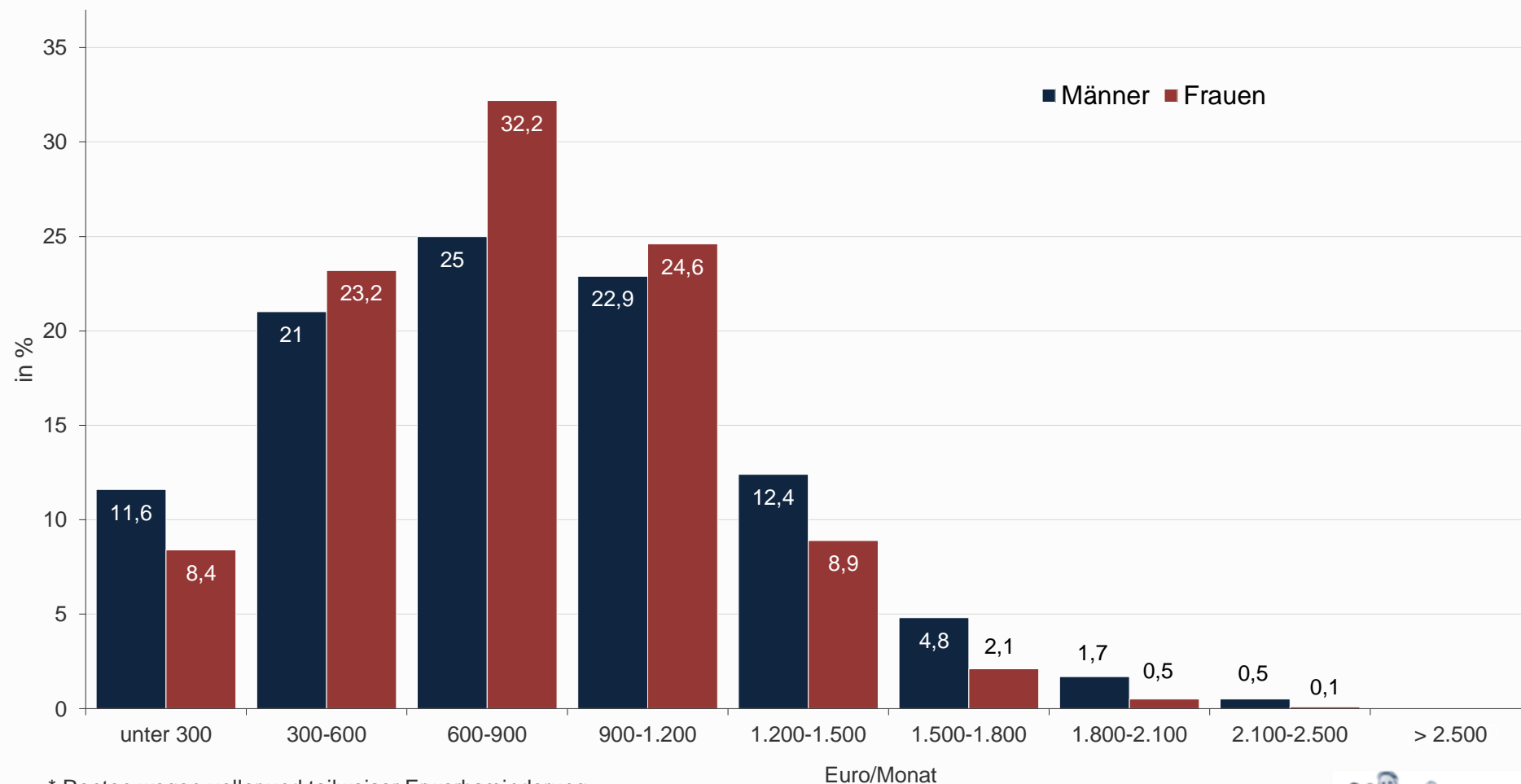


**■ Verteilung der Erwerbsminderungsrenten\* im Zugang 2019, Deutschland**  
**Monatliche Zahlbeträge am Jahresende, Männer und Frauen; Anteil in %**



\* Renten wegen voller und teilweiser Erwerbsminderung  
 Quelle: Deutsche Rentenversicherung Bund (2020), Statistikportal, eigene Berechnungen

## Verteilung der Erwerbsminderungsrenten im Rentenzugang 2019, Männer und Frauen, Deutschland

Erwerbsminderungsrenten werden bewilligt (in aller Regel auf Zeit), soweit die bzw. der Versicherte aus gesundheitlichen Gründen nur noch weniger als drei Stunden pro Tag arbeiten kann (volle Erwerbsminderungsrente); eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung erhalten Versicherte, die nur noch von drei bis unter sechs Stunden täglich arbeiten können. Erwerbsminderung) liegen im Schnitt deutlich niedriger als die Altersrenten und haben sich über viele Jahre hinweg reduziert (vgl. [Abbildung VIII.47](#) und [Abbildung VIII.47b](#)). Dieser Befund sehr niedriger Erwerbsminderungsrenten bestätigt sich, wenn die Verteilung der Erwerbsminderungsrenten nach einzelnen Zahlbetragsgruppen analysiert wird.

Zu unterscheiden ist wie bei den Altersrenten zwischen Bestands- und Zugangsrenten. Allerdings werden Erwerbsminderungsrenten mit Erreichen der Regelaltersgrenze automatisch in Altersrenten umgewandelt und in der Bestandsstatistik dann nicht mehr als Erwerbsminderungsrenten ausgewiesen. Da damit der Bestand von Erwerbsminderungsrenten nur Personen einschließt, die die Regelaltersgrenze noch nicht erreicht haben, ist die Bestandsstatistik nur begrenzt aussagefähig.

Die in der Abbildung dargestellte Verteilung der neu zugehenden Erwerbsminderungsrenten bezieht sich auf Gesamtdeutschland. Angesichts der anhaltend großen Unterschiede zwischen den alten und neuen Bundesländern, ist es aber auch von Interesse zwischen diesen beiden, im Rentenrecht abweichend geregelten Gebieten zu unterscheiden ([Abbildung VIII.41a\\_b](#))

Betrachtet man die Verteilung der im Jahr 2019 neu zugegangenen Erwerbsminderungsrenten, dann zeigt sich, dass die mittleren Zahlbetragsgruppen (600 - 1.200 Euro) dominieren; 47,9 % der Männer und 47,8 % der Frauen sind hier zu finden. Niedrigrenten (weniger als 600 Euro) fallen zu 32,6 % (Männer) bzw. zu 31,6 % (Frauen) an. Kaum zu finden sind höhere EM-Renten (mehr als 1.500 Euro).

Diese insgesamt begrenzte Rentenhöhe, die sich auf Zahlbeträge im niedrigen und mittleren Bereich konzentriert und damit bei den Männern wie bei den Frauen von der Verteilungsstruktur der neu zugehenden Altersrenten (vgl. [Abbildung VIII.24b](#)) abweicht, lässt sich durch mehrere Faktoren erklären:

- Das Risiko einer Erwerbsminderung trifft vor allem Beschäftigte in körperlich und/oder psychisch belastenden Berufen und Tätigkeiten, bei denen zugleich die Einkommensposition ungünstig ist. Die individuelle Einkommensposition im Erwerbsverlauf entscheidet über die Summe der Entgeltpunkte und damit über die Höhe auch der Erwerbsminderungsrente.
- Bei einem Eintritt der Erwerbsminderung bereits im jüngeren oder mittleren Alter bleibt die Zahl der Versicherungsjahre gering. Um dennoch ein ausreichendes Sicherungsniveau zu erhalten, werden die Jahre vor der (steigenden) Regelaltersgrenze als Zurechnungszeiten berücksichtigt. Die Zurechnungszeit verlängert damit die Versicherungsdauer, fortgeschrieben wird aber die bisherige und in aller Regel niedrige Entgeltposition.

- Nahezu alle Erwerbsminderungsrenten sind von Abschlägen betroffen (vgl. [Abbildung VIII.46](#)). Sie betragen (wie bei vorzeitiger Inanspruchnahme von Altersrenten) 0,3 Prozent pro Monat der Inanspruchnahme vor der Regelaltersgrenze, sind aber auf 10,8 Prozent begrenzt.
- Die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung ist nur halb so hoch wie die Rente wegen voller Erwerbsminderung. Etwa 12 % der Zugänge in 2019 waren in den neuen Bundesländern Teilrenten.

Wenn mehr knapp Drittel der Erwerbsminderungsrentner (32,6 % der Männer und 31,6 % der Frauen) mit einer Rente von weniger als 600 Euro auskommen muss, dann heißt dies, dass ihre Rente das Niveau der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung deutlich unterschreitet. Zwar lässt sich der Bezug einer niedrigen Erwerbsminderungsrente nicht automatisch mit einem niedrigen Alterseinkommen oder mit Altersarmut gleichsetzen, weil jeweils das Gesamteinkommen berücksichtigt werden muss. Allerdings zeigen die Befunde, dass Erwerbsminderungsrentner nur selten Ansprüche aus anderen Systemen oder aus der betrieblichen und/oder privaten Vorsorge haben. Wichtiger und häufiger ist der Einkommensausgleich im Haushaltsverbund, soweit die Betroffenen mit einem Partner/einer Partnerin zusammenleben. Insgesamt weisen die Daten der Grundsicherung (im Alter und für Erwerbsgeminderte) darauf hin, dass Erwerbsgeminderte ein deutlich höheres Risiko aufweisen, aufstoc-kende Leistungen der Grundsicherung beziehen zu müssen, als dies bei den Altersrentnern der Fall ist (vgl. [Abbildung VIII.57](#) und [Abbildung VIII.58](#)).

## **Anhebung der Zurechnungszeiten**

### **Rentenreform 2014**

Mit der Rentenreform 2014 wurde die Zurechnungszeit um zwei Jahre - verlängert - von 60 auf 62 Jahre. Das bedeutet, dass Erwerbsgeminderte nunmehr so gestellt werden, als ob sie mit ihrem bisherigen durchschnittlichen Einkommen zwei Jahre länger als bisher gearbeitet hätten. Begünstigt werden allerdings nur Rentenzugänge ab dem 1. Juli 2014 im Alter von unter 62 Jahren. Für die Alt-Erwerbsminderungsrentner und solche Neu-Erwerbsminderungsrentner, die schon älter als 62 Jahre sind, ergeben sich keine Leistungsverbesserungen.

Für die Höhe der Erwerbsminderungsrente ist neben der Länge der Zurechnungszeit auch bedeutsam, wie der Verdienst ermittelt wird, der für die Zurechnungszeit maßgebend ist. Bislang wurde das fiktive Gehalt in der Zurechnungszeit auf Basis des Durchschnittsverdiensts während des gesamten Erwerbslebens bis zum Eintritt der Erwerbsminderung berechnet. Ab dem 1. Juli 2014 ist die Berechnung geändert worden. Es wird geprüft, ob sich die letzten vier Jahre vor Eintritt der Erwerbsminderung nachteilig auf diese Berechnung auswirken, z.B. weil in dieser Zeit wegen körperlicher oder seelischer Einschränkungen bereits Einkommenseinbußen vorhanden waren. Mindern die letzten vier Jahre vor Eintritt der Erwerbsminderung die Ansprüche, werden diese vier Jahre bei der Berechnung des fiktiven Gehalts während der Zurechnungszeit nicht mehr berücksichtigt. Es findet also eine "Günstigerprüfung" durch die Rentenversicherung statt.

## **EM-Leistungsverbesserungsgesetz 2017**

Durch das EM-Leistungsverbesserungsgesetz von 2017 wurde die Zurechnungszeit auf das vollendete 65. Lebensjahr angehoben. Die Anhebung folgt der Anhebung des Referenzalters für die Abschlagsfreiheit der Renten wegen Erwerbsminderung und vollzieht sich in sieben Stufen: Begonnen wird 2018 und 2019 mit einer Anhebung um jeweils drei Monate je Kalenderjahr. In den folgenden Jahren beträgt die Anhebung jeweils sechs Monate je Kalenderjahr. Bei einem Rentenbeginn ab 2024 endet die Zurechnungszeit mit der Vollendung des 65. Lebensjahres. Betroffen sind Neuzugänge in EM-Renten ab 01.01.2018; Bestandsrenten bleiben davon unberührt.

## **RV-Leistungsverbesserungs- und –Stabilisierungsgesetz 2018**

Die Zurechnungszeiten bei Renten wegen Erwerbsminderung werden ab 2019 in einem ersten Schritt auf 65 Jahre und 8 Monate erhöht. Anschließend erfolgt eine schrittweise Erhöhung auf 67 Jahre im Jahr 2030. Dies gilt – wie auch schon bei den vorherigen Regelungen zur Erhöhung der Zurechnungszeiten – nur für Renten neuzugänge und nicht für den Bestand.

## **Volle und teilweise Erwerbsminderung**

- Ein Versicherter ist voll erwerbsgemindert, wenn er aus gesundheitlichen Gründen auf nicht absehbare Zeit nur noch weniger als drei Stunden pro Tag (innerhalb einer Fünftagewoche) arbeiten kann. Die Rente wegen voller Erwerbsminderung soll einen „vollen“ Lohnersatz bieten und wird deshalb wie eine Altersrente berechnet.
- Eine halbe Erwerbsminderungsrente erhalten Erwerbsgeminderte bei einem Restleistungsvermögen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt von 3 bis unter 6 Stunden täglich. Die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung ist deshalb nur halb so hoch wie eine Rente wegen voller Erwerbsminderung, weil die Betroffenen mit dem ihnen verbliebenen Restleistungsvermögen grundsätzlich noch das zur Ergänzung der Rente notwendige Einkommen erarbeiten können. Sie hat eine Lohnzuschussfunktion.

## **Methodische Hinweise**

Die Ausgangsdaten entstammen der Rentenzugangstatistik der Deutschen Rentenversicherung. Ausgewiesen werden die Rentenzahlbeträge. Das heißt, dass die Bruttorenten um die Beiträge zur Krankenversicherung der Rentner und zur sozialen Pflegeversicherung vermindert sind. Nicht berücksichtigt sind hingegen die möglichen Steuerabzüge.

Renten wegen voller und teilweiser Erwerbsminderung werden bei der Darstellung zusammengefasst. Da die Renten wegen teilweiser Erwerbsminderung als Zuschuss zum reduzierten (Teilzeit)Erwerbseinkommen dienen sollen (Rentenartfaktor 0,5), fallen sie besonders niedrig aus.